

HINWEIS

Anforderungen an eine Projektskizze für kommunale Energie- und Quartierskonzepte (Förderung nach Teil II Nr. 4 der Richtlinie des Landes Hessen zur energetischen Förderung im Rahmen des Hessischen Energiegesetzes (HEG) vom 02.12.2015)

Für kommunale Energie- und Quartierskonzepte kann eine Förderung nach Teil II Nr. 4 der Richtlinie des Landes Hessen zur energetischen Förderung im Rahmen des Hessischen Energiegesetzes (HEG) vom 2. Dezember 2015 (StAnz. Nr. 52/2015, S. 1380), geändert am 28. Februar 2017 (StAnz. Nr. 12/2017, S. 359) für die folgenden Fördergegenstände beantragt werden:

- Konzepte zur Energieeinsparung und zur effizienten Bereitstellung von Nutzenergie für kommunale Liegenschaften und örtliche Siedlungsgebiete (nach Teil II Nr. 4.3.1 der Richtlinie),
- Effizienz- und Modernisierungsfahrpläne für kommunale Liegenschaften (nach Teil II Nr. 4.3.2 der Richtlinie),
- Kommunale Energiekonzepte (nach Teil II Nr. 4.3.3 der Richtlinie) sowie
- Erfassung und Ausweisung von Wärmesenken und -quellen für kommunale Flächennutzungs- oder Bebauungspläne sowie Satzungen (nach Teil II Nr. 4.3.5 der Richtlinie).

Für Projekte nach Teil II Nr. 4.3.1 (Konzepte zur Energieeinsparung und zur effizienten Bereitstellung von Nutzenergie) sowie Nr. 4.3.3 (Kommunale Energiekonzepte) der Richtlinie ist vor Antragstellung eine Projektskizze beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen zur fachlichen Bewertung vorzulegen.

Mit der fachlichen Prüfung der Projektskizze kann vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen ein Dritter beauftragt werden.

Die Projektskizze sollte maximal zehn Seiten umfassen und muss mindestens Angaben zu den folgenden Punkten enthalten:

- 1) Antragsteller sowie Kontaktdaten der Ansprechperson;
- 2) Art der Maßnahme:
 - Konzept zur Energieeinsparung und zur effizienten Bereitstellung von Nutzenergie für kommunale Liegenschaften (nach Teil II Nr. 4.3.1 der Richtlinie),
 - Konzept zur Energieeinsparung und zur effizienten Bereitstellung von Nutzenergie für örtliche Siedlungsgebiete (Quartiere) (nach Teil II Nr. 4.3.1 der Richtlinie),
 - Kommunales Energiekonzept (nach Teil II Nr. 4.3.3 der Richtlinie),
 - Interkommunales Energiekonzept (nach Teil II Nr. 4.3.3 der Richtlinie);
- 3) Zielsetzungen (u. a. auch städtebauliche, infrastrukturelle oder demografische Aspekte);
- 4) Angabe der Kerndaten nach Art der Maßnahme:
 - Lage der Kommune, des Quartiers oder des beplanten Gebietes, ggf. Planunterlagen,
 - Fläche,
 - Einwohnerzahl,
 - Bereits vorhandene Konzepte/Planungen mit Erstellungsjahr,

- Bei Liegenschaften: Energiekosten für Wärme und Strom, Baujahr des Gebäudes, Art der Beheizung;
- 5) Projektpartner (z. B. Beteiligung von Investoren, Nutzern und Verwaltungen);
- 6) Ggf. bestehende Energiekonzepte. (Neue Energiekonzepte können nicht gefördert werden, wenn bereits für die Kommune oder den Kreis ein Konzept besteht, das zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als acht Jahre ist.);
- 7) Bisherige Vorarbeiten (z. B. Gremienbeschlüsse);
- 8) Geplanter Realisierungszeitraum der Maßnahmen;
- 9) Vorgesehener Ausgabenplan für extern erbrachte Dienstleistungen und Sachausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit der Kommune zur Erstellung des Energie- oder Quartierskonzepts (s. Förderantrag, Nr. 4);
- 10) Voraussichtliches Investitionsvolumen der Maßnahmen (sofern abschätzbar);
- 11) Aufgrund der Bestimmungen des Artikels 49 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 vom 26. Juni 2014) – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) muss zusätzlich die folgende Angabe gemacht werden:
Das Konzept befasst sich mit einem oder mehreren der folgenden Investitionsfelder:
 - a) Energieeffizienzmaßnahmen;
 - b) Gebäudebezogene Energieeffizienzprojekte;
 - c) Hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung;
 - d) Förderung erneuerbarer Energien;
 - e) Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien;
 - f) Sanierung schadstoffbelasteter Standorte;
 - g) Energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte;
 - h) Recycling und Wiederverwendung von Abfall;
 - i) Energieinfrastrukturen.

Erläuterungen zum Antrag zur Förderung von kommunalen Energie- und Quartierskonzepten

Die Förderanträge für Projekte nach Teil II Nr. 4.3.1, Nr. 4.3.2, Nr. 4.3.3 sowie Nr. 4.3.5 der Richtlinie sind bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) zu stellen. Die Förderung für Projekte nach Teil II Nr. 4.3.1 und Nr. 4.3.3 der Richtlinie kann mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) erfolgen. Weitere Bestimmungen dazu sind der Richtlinie des Landes Hessen zur energetischen Förderung im Rahmen des HEG zu entnehmen.

Für Projekte nach Teil II Nr. 4.3.1 und Nr. 4.3.3 der Richtlinie kann ein Förderantrag erst nach einer positiven fachlichen Beurteilung der eingereichten Projektskizze gestellt werden.

Dem Förderantrag sind in der Regel die folgenden Unterlagen beizufügen:

- Projektbeschreibung (entsprechend den o.g. Angaben für Projektskizzen);
- Bewertung der Projektskizze für Projekte nach Teil II Nr. 4.3.1 und Nr. 4.3.3 der Richtlinie;
- Zeitplan für die Projektdurchführung (inkl. Arbeitsplan zu den vorgesehenen Untersuchungen und Maßnahmen);
- Nachweis der Kofinanzierung;
- Bei Energiekonzepten: Erklärung, dass für die Kommune oder den Kreis kein Konzept besteht, das zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als acht Jahre ist;

- Ggf. Prüfschema für die öffentliche Vergabe;
- Ggf. Handelsregisterauszug;
- Ggf. Legitimationsnachweis der vertretungsberechtigten Personen;
- Ggf. KMU-Erklärung;
- Ggf. Planunterlagen zum Untersuchungsgebiet.

Darüber hinaus ist eine Zustimmung zur Veröffentlichung projektbezogener Daten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen oder beauftragte Dritte abzugeben.

Zusätzliche Hinweise zum Vergabeverfahren

Eine Förderung wird nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind (Refinanzierungsverbot). Mit dem Vorhaben darf erst nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen begonnen werden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten, wenn dieser in direktem Zusammenhang mit dem Förderprojekt steht.

Bei der Erteilung von Aufträgen zur Umsetzung des Projektes sind die für den Antragsteller geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Vergabeverfahren sind ausführlich und nachvollziehbar zu dokumentieren (Abbildung des gesamten Beschaffungsverfahrens, Vergabevermerk).

Die Nichtbeachtung vergaberechtlicher Bestimmungen kann zu einem Widerruf des Zuwendungsbescheides und zur Rückforderung einer bereits bewilligten Zuwendung führen.

Wiesbaden, 18. April 2017

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Wohnen
I 8 – 078-c-08-01-04#002



EUROPÄISCHE UNION:
Investition in Ihre Zukunft
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung